

Underbilag.

Udskrift af:

Das preussische Wassergesetz

von 7. April 1913.

Zweiter Abschnitt.

Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören.

§ 196.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann über das auf oder unter der Oberfläche befindliche Wasser verfügen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz, insbesondere aus den Vorschriften über die Wasserläufe und ihre Benutzung, ein anderes ergibt oder Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 197.

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Ablauf des oberirdisch ausserhalb eines Wasserlaufe abfliessenden Wassers nicht künstlich so verändern, dass die tiefer liegenden Grundstücke belästigt werden.

(2) Unter dieses Verbot fällt nicht eine Veränderung des Wasserablaufs infolge veränderter wirtschaftlicher Benutzung des Grundstücks.

§ 198.

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist berechtigt das oberirdisch ausserhalb eines Wasserlaufs von einem anderen Grundstück abfliessende Wasser von seinem Grundstück abzuhalten.

(2) In den Hohenzollernschen Landen, in der Provinz Hessen-Nassau, in denjenigen Gebietsteilen der Rheinprovinz, in denen bisher das französische oder das gemeine Recht galt, und in der Provinz Schleswig-Holstein ist diese Vorschrift nur mit der Massgabe anzuwenden, dass der Eigentümer eines landwirtschaftlich benutzten Grundstücks verpflichtet ist, den infolge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Wasserablauf von einem anderen landwirtschaftlich benutzten Grundstücke zu dulden.

§ 199.

(1) Der Eigentümer eines nicht zu den Wasserläufen gehörenden Sees ist nicht befugt den See abzulassen oder seinen Wasserspiegel erheblich zu senken, wenn dadurch der Grundwasserstand zum Nachteil anderer verändert wird, es sei denn, dass es zur gewöhnlichen Bodenentwässerung erforderlich ist.

(2) Es ist ihm ferner nicht gestattet Wasser oder andere flüssige Stoffe in den See einzuleiten oder feste oder schlammige Stoffe in den See einzubringen, durch die das Wasser zum Nachteil anderer verunreinigt wird. Der § 23 Abs. 1, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden, auf den Eigentümer jedoch nur dann, wenn einem an-